

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 08.09.2005

Drucksache Nr.: **05/0350**

öffentlich

Beratungsfolge: Personalausschuss

Sitzungstermin: 27.09.2005

Betreff:

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre Jugendberufshilfe

Beschlussvorschlag:

Der Personalausschuss beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Stelle eines/einer Sozialpädagogen/in im Bereich der Jugendberufshilfe für die Zeit der Elternzeit der Stelleninhaberin im Umfang von 22,5 Wochenstunden.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Angebote der Jugendberufshilfe richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14-27 Jahren. Sie bieten eine langfristig angelegte Unterstützung bei der Berufswahlorientierung, -vorbereitung und bei der Integration auf den Arbeitsmarkt. Auf der Grundlage des § 13 SGB VIII (KJHG) beinhaltet dies die Beratung und Unterstützung von Jugendlichen im Übergang von Schule zum Beruf und richtet sich insbesondere an benachteiligte Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und der Lernbehindertenschule.

Am 17.10. endet die augenblickliche Elternzeit der Stelleninhaberin. Diese beabsichtigt, im Umfang von 16 Wochenstunden an zwei Tagen im Rahmen ihrer Elternzeit bis zum 04.08.2007 in der Jugendberufshilfe tätig zu sein. Der Fachbereich 5 hat diesem Antrag zugestimmt. Ein Splitting dieser Stelle Jugendberufshilfe ist vor Jahren schon einmal über lange Zeit ohne Probleme praktiziert worden. Der Fachbereich 5 hält an der Notwendigkeit einer vollen Besetzung der Stelle fest.

Eine Wiederbesetzung der Stelle in vollem Umfang ist erforderlich, da ansonsten in dieser Zeit gewachsene Strukturen der Beratungs- und der Vermittlungsarbeit in Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme und -maßnahmen wie der Jugendwerkstatt wegzubrechen drohen. Eine Vertretung aus dem Fachbereich heraus ist nicht möglich. In den Schulen selbst kann die Aufgabe durch die Schulsozialarbeiter nur in geringen Teilen wahrgenommen werden. Die Beratungsstelle im Jugendamt mit den entsprechenden kurzen Wegen zum sozialen Dienst erfordert eine Besetzung im Fachbereich. Die Jugendberufshilfe stellt eine notwendige Aufgabe dar. Die Wiederbesetzung ist unaufschiebbar.

Durch die Jugendberufshilfe ist die Stadt Sankt Augustin am Landesprogramm „Jugend in Arbeit“ beteiligt. Im Rahmen dieses Programms wurden jährlich mehr als 10.000,00 € Landesmittel für Beratungs- und Eingliederungsmaßnahmen von Jugendlichen vereinbart. In diesem Jahr sind bereits Pauschalen in Höhe von ca. 8.700,00 € als Einnahme zu verzeichnen. Bei lückenloser Fortsetzung der Mitarbeit am Landesprogramm ist auch im kommenden Jahr mit noch weiteren Pauschalen als Einnahmen zu rechnen, obwohl das Landesprogramm sukzessive ausläuft.

Die Wiederbesetzung der Stelle der Jugendberufshilfe soll im Umfang von 22,5 Wochenstunden für die gesamte Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin, also bis zum 04.08.2007, erfolgen.

Im Personalkostenbudget sind entsprechend Personalkostenhochrechnung in 2006 52.400,00 € (2007: 52.920,00 €) für die Vollzeitstelle veranschlagt.

Die Personalkosten für eine Wiederbesetzung belaufen sich auf knapp 58,5 % hiervon, also in 2006 auf ca. 30.600,00 € und in 2007 auf ca. 30.900,00 €.

Die Verwaltung schlägt die Wiederbesetzung der Stelle der Jugendberufshilfe im Umfang von 22,5 Wochenstunden bis zum 04.08.2007 vor. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Stelle mit der Mitarbeiterin zu besetzen, die schon in der Vergangenheit seit dem 18.11.04 in der Jugendberufshilfe tätig ist.

Es handelt sich um eine pflichtige Aufgabe nach § 13 SGB VIII. Ohne diese Wiederbesetzung ist eine Betreuung junger Menschen im Übergang Schule und Beruf nicht mehr gewährleistet. Eine Übernahme dieser Aufgabe durch andere sozialpädagogische Fachkräfte ist nicht möglich, da bereits jetzt eine Stellenunterbesetzung zu verzeichnen ist.

Aus Sicht der Verwaltung liegen daher die Voraussetzungen zur Ausnahme von einer - hier teilweisen - Wiederbesetzungssperre nach § 81 GO vor.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.